Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Beschluss des Gemeinderates Nr. …….. vom ……..

Entwurf, 30. März 2021

Stadt Adliswil

Rot: Bestimmungen, welche gemäss ARE in einem Fondsreglement enthalten sein müssen.

Blau: Bestimmungen, welche gemäss ARE nicht zwingend enthalten sein müssen oder aus denen nach dem Baukastenprinzip auch nur eine Auswahl entnommen werden kann.

Schwarz: Für die Stadt Adliswil spezifische Bestimmungen

Grau: Erläuterungen / Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Stadt Adliswil
Bau und Planung
Zürichstrasse 10
Postfach
8134 Adliswil

Art. 1 Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

1 Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen (Liste nicht abschliessend):

a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Sportanlagen, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,

b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitarische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Sport- und Erholungsgebieten,

c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumbepflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,

d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,

e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte,

f. die Planungskosten für die Überdeckung und Unterwegung von Verkehrsinfrastrukturen,

g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

2 Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

3 Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Kommentare:

Art. 2 verdeutlicht als Ergänzung zu § 23 MAG, dass nur die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe in den Fonds fliessen. Ausgleichsleistungen aus städtebaulichen Verträgen fliessen i.d.R. nicht in den Fonds, sondern sind gemäss Vertragsabmachungen zu verwenden.

Es kommen keine Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden (s. Art. 4). Dies gilt insbesondere auch für Ziffer d. Es kommen keine Massnahmen in Betracht, die bereits aus dem Strassenfonds finanziert werden. Mögliche Massnahmen sind hier nur Rad- und Fusswege.

Nicht beitragsberechtigt sind Schulhäuser (s. Art. 4 Abs. 4).

Art. 4 Beiträge

1 Die Stadt Adliswil richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

2 Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

3 Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

4 Nicht beitragsberechtigt sind Schulhäuser.

5 Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Nicht über Beiträge aus dem Mehrwertausgleichsfonds finanziert werden wiederkehrende Kosten (z.B. für Pflege und Unterhalt von Einrichtungen).

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

1 Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

2 Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung werden die Gesuche pendent gehalten, bis wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind.

Da es keinen Negativbestand des Fonds geben darf, dürfen keine Beträge ausbezahlt werden, wenn der Fonds nicht über genügend Liquidität verfügt. Indem Gesuche pendent gehalten werden, wird gewährleistet, dass qualitativ gute Projekte und Massnahmen berücksichtigt werden. Werden Beiträge nur gesprochen und ausbezahlt, wenn der Fonds über genügend finanzielle Mittel verfügt, besteht die Gefahr, dass lediglich jene Projekte Gelder erhalten, die bei genügender Liquidität zufälligerweise eintreffen. Eine Gegenüberstellung / ein Vergleich der verschiedenen Projekte ist somit nicht gewährleistet.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

1 Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Ressort Bau und Planung eingereicht werden.

2 Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

a. Nutzungskonzept
b. Gestaltungskonzept
c. Vorgehenskonzept
d. Chancen und Risiken des Projektes
e. Pflege- und Unterhaltskonzept
f. Littering- und Lärmkonzept
g. Allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.

Die einzureichenden Unterlagen werden der Art des Beitragsgesuchs angepasst.

3 Beitragsgesuche können zweimal pro Jahr, jeweils auf den 1. April und 1. September, eingereicht werden.

Um zu verhindern, dass das Geld gleich zu Beginn des Jahres in ein einziges Projekt fliesst, wird die Einreichung der Gesuche auf zwei Termine pro Jahr festgelegt. So kann auch ein besserer Überblick über die eingegangenen Gesuche und die vorhandenen Mittel im Fonds gewährleistet werden.

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird von der Baukommission geprüft auf:

Im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes und des Verbots willkürlichen Handelns ist festzuhalten, nach welchen Kriterien und Verfahren Gesuche beurteilt werden.

a. Inhalt
   1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Stadt Adliswil
   2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen
   3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projektes mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten
b. Zweckmässigkeit
c. Wirtschaftlichkeit
d. Folgekosten

Art. 9 Entscheid

1 Über Beiträge entscheidet das nach Gemeindeordnung zuständige Organ.

2 Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Fondsentnahmen richtet sich je nach Betragshöhe gemäss Art. 33a oder Art. 47 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, respektive gemäss Art. 21 der Geschäftsordnung des Stadtrats.

3 Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Fondsentnahmen sind neue Ausgaben und unterliegen damit dem Finanzreferendum.

Finanzbefugnisse:
- Gemäss Art. 33a GO über 300'000 CHF bis 3'000'000 CHF beim Grossen Gemeinderat

- Gemäss Art. 47 GO über 50'000 CHF bis 300'000 CHF beim Stadtrat

- Gemäss Art. 21 Geschäftsordnung des SR bis 50'000 CHF beim Ressortvorsteher/Ressortvorsteherin

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.

Je nach Projekt wird die Auszahlung getätigt, wenn die Schlussabrechnung oder eine Zwischenabrechnung vorliegt.

Art. 11 Umsetzungspflicht

1 Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

2 Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel:

a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge

b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Mit der Frist wird gewährleistet, dass der ausbezahlte Betrag auch für den dafür vorgesehenen Zweck verwendet wird. Vor Ablauf der Frist, werden die Beitragsempfängerin bzw. der Beitragsempfänger gemahnt.

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

1 Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

2 Auf die Rückforderung wird verzichtet,

a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheides Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und

b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder der Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13 Berichterstattung

Der Stadtrat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen der Massnahmen. Anzugeben sind:

- die Höhe der einzelnen Beträge,
- die Verwendungszwecke,
- Angaben zur Beitragsempfängerin bzw. zum Beitragsempfänger
- das Datum des jeweiligen Beschlusses
- der Fondsbestand.